



UPOV/INF/19/1 Draft 2
ORIGINAL: englisch
DATUM: 15. September 2012

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
Genf

ENTWURF

(ÜBERARBEITUNG DES ANHANGS ZU DOKUMENT C/39/13)

REGELN FÜR DIE ERTEILUNG DES BEOBACHTERSTATUS
AN STAATEN, ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN UND
INTERNATIONALE NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN BEI UPOV-ORGANEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*zu prüfen vom Rat auf seiner sechsundvierzigsten ordentlichen Tagung
am 1. November 2012 in Genf*

ERTEILUNG DES BEOBACHTERSTATUS BEI UPOV-ORGANEN

1. Der Rat entschied auf seiner zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung vom 19. Oktober 1988, dem Beratenden Ausschuß die Befugnis zu erteilen, über Angelegenheiten bezüglich der Erteilung des Beobachterstatus an Nichtregierungsorganisationen zu entscheiden (vergleiche Absatz 128 Nummer ii des Dokuments C/XXII/14). Nach jener Entscheidung und gemäß der Praxis des Rates und des Beratenden Ausschusses wird die Erteilung des Beobachterstatus an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen bei UPOV-Organen in den nachstehenden Absätzen dargelegt.

2. Der Beobachterstatus ist Staaten sowie zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Nichtregierungsorganisationen mit Zuständigkeit in Bereichen von direktem Belang bezüglich der vom UPOV-Übereinkommen geregelten Angelegenheiten vorbehalten. Der Gründungsvertrag für zwischenstaatliche Organisationen und die Satzung für internationale Nichtregierungsorganisationen bilden die Grundlage für die Bestimmungen dieser Zuständigkeit.

a) Rat (ordentliche und außerordentliche Tagungen)

i) Das Verbandsbüro ist ermächtigt, den Beobachterstatus weiteren Staaten zu erteilen, wenn es der Ansicht ist, daß diese offiziell ein Interesse daran bekundeten, Mitglied der UPOV zu werden und an den Tagungen des Rates teilzunehmen.

ii) Der Beratende Ausschuß entscheidet über die Erteilung des Beobachterstatus an zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen.

iii) Wenn vom Präsidenten des Rates und dem Verbandsbüro gebilligt, kann eine Ad-hoc-Einladung an eine zwischenstaatliche Organisation oder eine internationale Nichtregierungsorganisation zur Teilnahme an einer bestimmten Tagung des Rates gerichtet werden. Diese Einladungen werden in der Folge dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebracht.

b) Beratender Ausschuß – Dieser Ausschuß hält in der Regel nichtöffentliche Tagungen ab, die auf die Verbandsmitglieder beschränkt sind. Beobachterstaaten und bestimmte zwischenstaatliche Organisationen können vom Verbandsbüro zur Teilnahme im Rahmen eines Tagesordnungspunktes betreffend die vorläufige Prüfung ihrer Rechtsvorschriften eingeladen werden, um auf die vom Beratenden Ausschuß aufgeworfenen Fragen zu antworten, sollen jedoch während der Erörterungen über ihre Rechtsvorschriften nicht anwesend sein.

c) Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ)

i) Das Verbandsbüro ist ermächtigt, weiteren Staaten, denen der Beobachterstatus beim Rat erteilt wurde, den Beobachterstatus zu erteilen, wenn diese offiziell ein Interesse daran bekundeten, an den Tagungen des CAJ teilzunehmen.

ii) Der Beratende Ausschuß entscheidet über die Erteilung des Beobachterstatus an zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen.

iii) Wenn vom Präsidenten des Rates, dem Vorsitz des CAJ und dem Verbandsbüro gebilligt, kann eine Ad-hoc-Einladung an eine zwischenstaatliche Organisation oder eine internationale Nichtregierungsorganisation zur Teilnahme an einer bestimmten Tagung des CAJ gerichtet werden. Diese Einladungen werden in der Folge dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebracht.

d) Technischer Ausschuß (TC)

i) Das Verbandsbüro ist ermächtigt, weiteren Staaten, denen der Beobachterstatus beim Rat erteilt wurde, den Beobachterstatus zu erteilen, wenn diese offiziell ein Interesse daran bekundeten, an den Tagungen des TC teilzunehmen.

ii) Der Beratende Ausschuß entscheidet über die Erteilung des Beobachterstatus an zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen.

iii) Wenn vom Präsidenten des Rates, dem Vorsitz des TC und dem Verbandsbüro gebilligt, kann eine Ad-hoc-Einladung an eine zwischenstaatliche Organisation oder internationale Nichtregierungsorganisation zur Teilnahme an einer bestimmten Tagung des TC gerichtet werden. Diese Einladungen werden in der Folge dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebracht.

e) Technische Arbeitsgruppen (TWP)

i) Das Verbandsbüro ist ermächtigt, weiteren Staaten, denen der Beobachterstatus beim Rat erteilt wurde, den Beobachterstatus zu erteilen, wenn diese offiziell ein Interesse daran bekundeten, an den Tagungen einer oder mehrerer TWP teilzunehmen.

ii) Der Beratende Ausschuß entscheidet über die Erteilung des Beobachterstatus an zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen. Bei der Entscheidung über die Erteilung des Beobachterstatus bei den TWP wird die technische Zuständigkeit der Organisationen geprüft. Der Gründungsvertrag für zwischenstaatliche Organisationen und die Satzung für internationale Nichtregierungsorganisationen bilden die Grundlage für die Bestimmung dieser technischen Zuständigkeit.

iii) Wenn vom Vorsitz der entsprechenden TWP und dem Verbandsbüro gebilligt, kann eine Ad-hoc-Einladung an eine zwischenstaatliche Organisation oder eine internationale Nichtregierungsorganisation oder einen entsprechenden Sachverständigen zur Teilnahme an einer bestimmten Tagung einer TWP gerichtet werden. Diese Einladungen werden in der Folge dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebracht.

3. Eine Organisation, die den Beobachterstatus zu erlangen wünscht, hat folgendes Verfahren zu befolgen:

a) Zunächst sollte die Leitung der Organisation ein Schreiben an den Generalsekretär der UPOV mit dem Gesuch um Erteilung des Beobachterstatus beim Rat und gegebenenfalls beim CAJ, beim TC und/oder bei den TWP richten.

b) Das Schreiben sollte eine kurze Beschreibung der Ziele, der Tätigkeit, der Struktur und für zwischenstaatliche Organisationen ein Exemplar des Gründungsvertrags oder für internationale Nichtregierungsorganisationen ein Exemplar der Satzung enthalten.

c) Organisationen, denen der Beobachterstatus beim Rat erteilt wurde, können danach mittels eines Schreibens der Leitung der Organisation den Beobachterstatus beim CAJ, beim TC und/oder bei den TWP beantragen, sofern dieser nicht von Anfang an beantragt wurde.

4. Im Fall einer internationalen Nichtregierungsorganisation, die mehrere Koordinationseinheiten umfaßt, wird nur einer Einheit pro Organisation Beobachterstatus erteilt.

5. Sofern nicht anders angegeben, wird der Beobachterstatus auf den Tagungen der entsprechenden UPOV-Organen (Rat, CAJ, TC und/oder TWP) auf unbestimmte Zeit erteilt.

6. Der Beratende Ausschuß kann den an zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen erteilten Beobachterstatus neu prüfen, falls er dies als angemessen erachtet, und entsprechende Maßnahmen treffen.

7. Der Beobachterstatus einer internationalen Nichtregierungsorganisation wird neu überprüft, falls die Satzung dieser internationalen Nichtregierungsorganisation geändert wird. Jede internationale Nichtregierungsorganisation ist verpflichtet, eine Änderung ihrer Satzung umgehend dem Verbandsbüro mitzuteilen.

8. Der Beratende Ausschuß wird regelmäßig über die Liste der Beobachterstaaten und -organisationen bei den UPOV-Organen und die Ad-hoc-Einladungen zur Teilnahme an einer bestimmten Tagung eines UPOV-Organs unterrichtet.